AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.5.2020 (GVBl. S. 318) i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitgesetzes (HDSiG) vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg am 04.11.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Informationsfreiheitssatzung der Stadt Neu-Isenburg

§ 1 Zweck

- (1) Die Satzung regelt den Zugang der Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Neu-Isenburg sowie juristischer Personen mit Sitz in der Stadt Neu-Isenburg zu den bei der Stadt vorhandenen amtlichen Informationen.
- (2) Der Zugang zu Informationen dieser Satzung steht auch
 - a) Personen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Informationen im Stadtgebiet ihren Wohnsitz hatten, und
 - b) Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können, offen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die Voraussetzungen, unter denen Informationen nach § 1 zugänglich gemacht werden können und die dabei zu beachtenden verfahrensrechtlichen Regelungen bestimmen sich nach dem durch diese Satzung ausdrücklich und entsprechend für anwendbar erklärten Vierten Teil (§§ 80 bis 89) des HDSiG in seiner jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass bei der Stadt Neu-Isenburg der/die Beauftragte für Informationsfreiheit zentrale auskunftspflichtige Stelle ist.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt.

§ 3 Kosten

- (1) Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Dateien und Akten vor Ort sind kostenfrei.
- (2) Für alle sonstigen Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) grundsätzlich nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Neu-Isenburg erhoben, worauf der/die Antragsteller/in vorab hingewiesen wird. Die Gebühren sind insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die antragstellenden Personen durch die Höhe nicht von der Geltendmachung ihres Informationsanspruchs nach § 80 Abs. 1 HDSiG abgehalten werden dürfen. Auslagen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien betragen abweichend von der Verwaltungskostensatzung 0,20 € je Seite.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2022.

Neu-Isenburg, den 04.11.2020

Herbert Hunkel Bürgermeister